

Anlage 6 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ostbevern-Brock Nordwest, Teilplan II“, I. Bauabschnitt (Vorlage 2009/012/3)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Außenstelle Münster, Postfach 48 07, 48027 Münster

Stellungnahme vom: 20.03.2009

Anregung:

Zur 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Bedenken erhoben.

Im Jahr 2003 wurde nach gemeinsamen Gesprächen zwischen dem Landesbetrieb und der Gemeinde Ostbevern eine Erschließungsplanung im Zuge der L 830 bzw. L811 abgestimmt, die für den Gesamtkomplex des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ostbevern-Brock Nordwest“ Gültigkeit hatte. Das Vorhaben wurde in die Teile I und II aufgeteilt, um abschnittsweise Planungsrecht zu schaffen.

Die Erschließungsplanung sah folgendermaßen aus:

Der Teilbereich I wird zum einen über eine Stichstraße an die L 811 (Ladbergener Straße), inklusive einer Querungshilfe, und weiterführend in nordwestlicher Richtung über einen zu verlegenden Wirtschaftsweg an die L 830 (Schmedehausener Straße) angebunden und erschlossen. Die Maßnahmen im Zuge der L 811 wurden bereits baulich umgesetzt.

Von dieser Erschließung sollte auch der nordöstlich der L 830 gelegene Teilbereich II partizipieren.

In Höhe der „alten“ Wirtschaftswegemündung gelangen nur noch Fußgänger und Radfahrer auf die L 830. Eine geplante Querungshilfe gewährleistet die Weiterführung in südliche bzw. südöstliche Richtung.

Im Zuge der Neuansbindung des Wirtschaftsweges wird innerhalb der L 830 eine Aufstellfläche für Linksabbieger geschaffen.

Dieses Erschließungskonzept wurde in den jeweiligen Bebauungsplänen planrechtlich festgesetzt.

Mit der nun vorliegenden 1. Änderung des Teilbereiches II, wird aufgrund auftretender Entwässerungsprobleme im Gebiet die abgestimmte Erschließung geändert.

Der bisher aufzuhebende Wirtschaftsweg bleibt größtenteils erhalten und wird rechtwinkelig an die L 830 angebunden. Über eventuelle, bauliche Maßnahmen im Zuge der L 830, wie Aufweitung und Querungshilfe liegen keine Aussagen vor.

In relativ kurzen Abständen sind mit dieser „reaktivierten“ Anbindung, der Neuansbindung aus dem Teilbereich I und der Zufahrt für ein bestehendes Wohnhaus, insgesamt drei Anbindungspunkte an der freien Strecke der Landesstraße.

Klassifizierte Straßen haben außerhalb von Ortsdurchfahrten in erster Linie die Funktion der Verbindung zentraler Orte. Anbindungen an die freie Strecken schränken die Leistungsfähigkeit und somit die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind zusätzliche Einmündungen und Kreuzungen an den freien Strecken von klassifizierten Straßen grundsätzlich zu vermeiden.

Rückwärtige Erschließungen sowie die Nutzung bereits vorhandener Anbindungen sind auszuschöpfen.

In jedem Fall ist im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit zu nutzen, bestehende Einmündungen an der freien Strecke zu minimieren und somit die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Landesstraße zu verbessern.

Ich rege an, die Erschließungssituation in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern.

Auch wenn zurzeit nur die Änderung eines Teilbereiches ansteht, die Erschließung ist als Gesamtkonzept zu betrachten.

Abwägung:

In einem gemeinsamen Gespräch ist die Situation abgestimmt worden.

Geplant ist, die zusätzliche Erschließungsstraße, östlich des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens, erst zu bauen, wenn der II. Bauabschnitt realisiert wird und der vorhandene Wirtschaftsweg überbaut und abgebunden werden soll.

Der Rückbau des Wirtschaftsweges wird über eine bedingte Festsetzung gem. § 9 (2) BauGB sichergestellt.